

Stand: 19. Juni 2019

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat am 14. Februar 2018 aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

I. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Institut für **Lied in den Jahrhunderten** ist eine zentrale künstlerische und wissenschaftliche Einrichtung in Form eines Instituts mit hochschulweiten Aufgaben.

(2) Als zentrale Einrichtung ist das Institut dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

§ 2 Aktivitäten

(1) Der Arbeitsbereich des Instituts für **Lied in den Jahrhunderten** umfasst künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kooperationen, Networking, die Durchführung von Studienangeboten sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Instituten der MHT und insbesondere mit dem Landeszentrum MUSIK–DESIGN–PERFORMANCE.

(2) Das Institut erfüllt u.a. folgende Aufgaben:

1. Organisation und Durchführung der Deutschen Liedakademie.
2. Forschung und Publikationen auf dem Gebiet „Lied in den Jahrhunderten“.
3. Anbahnung und Pflege von Kooperationen mit herausragenden nationalen und internationalen Institutionen wie zum Beispiel: California State University (CSU) – Summer Arts Program; Tongji University Shanghai; Central Conservatory Beijing; Aurelius Sängerknaben (Calw), Tübinger Stift; AEC.
4. Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Konzerten etc. Diese Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher dem zuständigen Gremium zur Genehmigung vorzulegen.
5. Heranbildung von künstlerischem und wissenschaftlichen Nachwuchs.
6. Beratung der zuständigen Studienkommissionen, Fachgruppen und des Rektorats in den Belangen, die das Institut betreffen.

Weitere Aufgaben können Rektorat und Institutsleitung miteinander vereinbaren.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- hauptamtliche Lehrkräfte, die im Arbeitsbereich des Instituts tätig sind
- Studierende (auf Antrag)
- Lehrbeauftragte (auf Antrag)

(2) Die Mitgliedschaft wird bei der Institutsleitung beantragt, diese entscheidet über den Antrag. Externe Persönlichkeiten können nach vorheriger Zustimmung der Institutsleitung sowie dem Rektorat als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind als solche nicht wahlberechtigt und nicht wählbar für die Leitung des Instituts.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag seine Mitgliedschaft freiwillig aufgeben.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Instituts verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsleitung (Leiter*in – üblicherweise Prof. für Liedgestaltung - und Stellvertretung)
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Institutsleitung mindestens einmal pro Semester schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber der Institutsleitung beantragt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

1. Entwicklung einer kurz- und mittelfristigen Planung hinsichtlich der Aktivitäten nach § 2
2. Evaluation und Qualitätssicherung der Aktivitäten nach § 2
3. Zustimmung zum Jahresbericht der Institutsleitung

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einrichten oder die Auflösung von Arbeitsgruppen beschließen.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Leitung

(1) Das Institut wird von Institutsleitung und Stellvertretung geleitet. Das Leitungsteam wird vom Senat bestätigt.

(2) Die Leitung liegt üblicherweise bei der Professur für Liedgestaltung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Institut auch von anderen Professor*innen des Arbeitsbereichs des Instituts oder Lehrkräften, die nicht der Professorenschaft angehören geleitet werden, sofern diese über die entsprechenden Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

(3) Die Institutsleitung ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Ressourcen. Sie hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.

(4) Die Institutsleitung berichtet jährlich dem Senat.

(5) Dem Rektorat obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter. Das Rektorat kann in Einzelfällen die Vertretung delegieren.

II. Abschnitt Benutzungsordnung

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Angehörige der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen.

(2) Andere Personen können von der Institutsleitung zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf andere Nutzungsberechtigte Rücksicht zu nehmen, die Institutseinrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Institutsleitung zu melden.

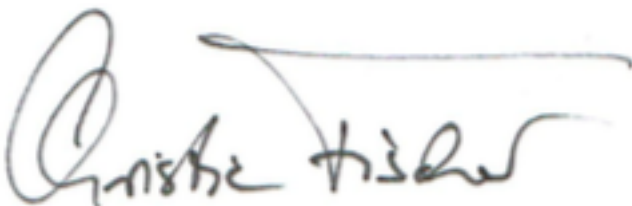
§ 8 Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder ganz durch die Institutsleitung mit schriftlicher Begründung von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn sonst wegen besonderer, im Verhalten des Nutzungsberechtigten liegender Gründe dem Institut die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trossingen, den 19. Juni 2019



Prof. Christian Fischer
Rektor